

## Satzung des Sport Club Rheindahlen 1919 e.V.

### Vorbemerkung:

Der Sport Club Rheindahlen ist nachweislich bereits im Jahre 1919 gegründet worden. Ausweislich alter Vereinsstatuten führte der Verein immer o.g. Vereinsnamen. Der Verein hatte bisher immer seinen Sitz in Mönchengladbach - Rheindahlen. Dieser Sitz soll unverändert beibehalten werden.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Dem Verein wird die nachfolgende neue Satzung gegeben.

### §1

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport Club Rheindahlen 1919 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach – Rheindahlen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbachs eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes. Diese Mitgliedschaft soll weiter beibehalten werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerberechtigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### §2

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
  
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### §4

#### Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
  
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
  
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## §5

### Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Angemessene Geldstrafe
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist im Einschreibebrief zuzustellen.

## §6

### Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §7

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendetem 21. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

- (4) Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## §8

### Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## §9

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen in entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) Der Vorstand beschließt
  - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
- a) Von den Mitgliedern
  - b) Vom Vorstand
  - c) Von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## §10

### Vorstand

#### (1) Der Vorstand arbeitet

- a) Als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Schatzmeister.
- b) Als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für: Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsfragen.

#### (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

#### (3) Der Ressortleiter für Jugend wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vgl. §7 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des §9 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

#### (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Bewilligung der Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## §11

### Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer des Vereins zu unterzeichnen ist. Ist der Geschäftsführer bei der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung nicht anwesend, so ist ihm ein Protokollführer zu Beginn der Versammlung oder Sitzung zu bestimmen.

## §12

### Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## §13

### Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## §14

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat
  - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Mönchengladbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Satzung wurde von den Mitgliedern der Versammlung genehmigt.

Mönchengladbach – Rheindahlen, den 03.03.2017

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Norbert Hübner

Hans-Jürgen Pricken

1.Geschäftsführer

1.Schatzmeister

Kay Hübner

Lars Slegers

Unterschriften von vier weiteren Vereinsmitgliedern die während der ganzen Mitgliederversammlung am 03.03.2017 des Sport Club Rheindahlen anwesend waren:

1.

2.

3.

4.